



## II - Stadtentwässerung

### Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016, hier: Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes gem. § 38, Abs. 3 LWG

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	13.09.2017	Kenntnisnahme

Der Bund hat im Jahr 2006 im Rahmen der Föderalismusreform die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt bekommen. Bis dahin hatte der Bund lediglich die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung; die inhaltliche Gesetzgebung lag bis dahin im Verantwortungsbereich der jeweiligen Bundesländer. Im Jahr 2010 ist daraufhin das Wasserrecht auf Bundesebene durch eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) neu geordnet worden. Hieraus resultierte die Notwendigkeit zur Neufassung der Landesgesetzgebung. Das neue Landeswassergesetz (LWG) trat am 16.07.2015 in Kraft und löste das alte LWG aus 1995 ab.

Durch die Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz zu Gunsten des Bundes hat sich das LWG grundlegend geändert. Dies ergibt sich allein schon aus der Anzahl der Paragraphen, welche sich von 173 auf 126 reduziert hat. Eine der Änderungen, welche hier thematisiert wird, ist die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 38 LWG). Das alte LWG beschränkte sich im Wesentlichen auf die Vorgabe, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die öffentliche Wasserversorgung dem Gemeinwohl entsprechend sicherzustellen. Außerdem haben die Gemeinden (oder deren Beauftragte) die hierfür erforderlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Das neue LWG hat zur öffentlichen Wasserversorgung deutlich weitergehende Anforderungen formuliert. So wird in den Bestimmungen festgeschrieben, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen. Dies beinhaltet Maßnahmen zum Gewässerschutz. Als weitere neue Bestimmung ist der § 38 Abs. 3 LWG hervorzuheben. Hierin heißt es:

*"Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ... haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Das Konzept ist der zuständigen Behörde erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen.*

*Wird das Wasserversorgungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit der Rechtsverordnung Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes zu regeln."*

Art und Umfang des Wasserversorgungskonzepts (WVK) weisen unübersehbare Parallelen zum Abwasserbeseitigungskonzept auf. Beide Konzepte sollen Auskunft über den Ist-Zustand und die zukünftige (geplante) Entwicklung erteilen. Außerdem müssen beide Konzepte im Abstand von 6 Jahren fortgeschrieben und der Bezirksregierung vorgelegt werden. Die Pflicht zur Aufstellung von ABK's ist bereits seit Mitte der Achtziger Jahre Bestandteil der Landesgesetzgebung. Somit sind die Städte und Gemeinden schon seit längerem mit der Erfüllung dieser Aufgabe vertraut. Bei dem WVK ist dies natürlich anders, da diese Pflicht erst seit einem Jahr in die Gesetzgebung aufgenommen wurde. Es gibt allerdings noch einen Unterschied, der die Aufstellung eines WVK durch die Kommunen deutlich erschwert. Während die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung weitestgehend von den Kommunen in eigenen (oder eigenbetriebsähnlichen) Einrichtungen wahrgenommen wird, wurde die Trinkwasserversorgung oftmals an Privatunternehmen vergeben. Für die Hansestadt Wipperfürth ist die BEW für die Trinkwasserversorgung zuständig. Die Pflicht zur Aufstellung des WVK's kann jedoch nicht auf ein Privatunternehmen übertragen werden. Wie beim ABK bleibt die Kommune hierfür verantwortlich.

Zur Aufstellung des WVK's ist die Hansestadt Wipperfürth auf die Mitwirkung der BEW angewiesen. Schließlich hat die Stadtverwaltung keine Kenntnisse über die Beschaffenheit des öffentlichen Trinkwassernetzes; sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung zusammen mit den Städten Hückeswagen und Wermelskirchen einen Kooperationsvertrag mit der BEW abgeschlossen, wonach diese sich verpflichtet, das WVK bis zum Jahresende zu erarbeiten. Der Vertrag erstreckt sich auch auf die Ortslage Ohl, wo die Trinkwasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Ohl erfolgt.

Gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ist das WVK wie folgt zu gliedern:

- Einführung
- Darstellung des Gemeindegebiets
- Beschreibung des Wasserversorgungssystems
- Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf
- Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung sowie mögliche zukünftige Veränderungen
- Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung
- Wassertransport
- Wasserverteilung
- Gefährdungsanalyse
- Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Die meisten Themenkomplexe sind noch in mehreren Unterpunkten gegliedert, woraus erkennbar ist, dass die Erarbeitung des WVK's eine durchaus anspruchsvolle und vor allem arbeitsintensive Aufgabe darstellt.

Im Kooperationsvertrag ist eine angemessene Beteiligung der drei Städte festgeschrieben. Nach Fertigstellung des Versorgungskonzepts wird durch die BEW das Konzept im Bauausschuss vorgestellt. Seitens der Verwaltung wird das Projekt durch die Abteilung Stadtentwässerung begleitet. Die Abteilung Stadtentwässerung ist die einzige Abteilung innerhalb der Verwaltung, welche ebenfalls eine unterirdische Infrastruktur betreibt. Außerdem ist sie mit der Erstellung des ABK's vertraut und verfügt somit über Kenntnisse über Schwerpunkte und Gliederung der Konzepte.

Der Bauausschuss wird über den jeweiligen Sachstand des Wasserversorgungskonzepts weiterhin informiert.